

Az.: 3 B 130/24
3 L 8/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Aufenthaltserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 1. Oktober 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. Juli 2024 - 3 L 8/24 - wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. Juli 2024 hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, geben keine Veranlassung, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 1. Die am 1. Januar.... geborene türkische Antragstellerin reiste am .. Februar 2008 zu ihrem türkischen Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt Aufenthaltserlaubnisse zum Ehegattenzug gemäß § 30 AufenthG, zuletzt bis zum ... Mai 2022. Ohne einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gestellt zu haben, reiste die Antragstellerin im 2022 in die Türkei, um ihre Mutter zu pflegen. Zur erneuten Einreise in das Bundesgebiet stellte sie am .. Oktober 2022 einen Visumantrag zum Zweck der Familienzusammenführung gemäß § 30 AufenthG, der mit Bescheid vom .. Februar 2023 bestandskräftig abgelehnt wurde. Die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin hatte die Zustimmung zu der Erteilung des beantragten Visums versagt, weil die Antragstellerin nicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ihren Lebensunterhalt sichern konnte.
- 3 Die Antragstellerin reiste nach ihrer Ausreise aus der Türkei im 2023 zu einem nicht bekannten Zeitpunkt unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am .. Juni 2023 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung mit ihrem türkischen Ehemann. Der Antrag wurde mit Bescheid vom ... November 2023 abgelehnt (Nr. 1 des Bescheids), die begehrte Aussetzung der Abschiebung versagt (Nr. 2), ihr die Abschiebung in ihr Heimatland Türkei angedroht, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids verlassen würde, und ihr gegenüber in diesem Fall ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das auf zwei Jahre ab dem Tag der tatsächlichen

Ausreise bzw. Abschiebung befristet ist, erlassen (Nr. 3 bis 5). Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in allen Fällen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG voraussetze, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist sei. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG könne hiervon abgesehen werden. In diesem Falle könne die Behörde gemäß § 40 VwVfG nach Ermessen entscheiden. Die Ermessensentscheidung gehe hier zu ihren Lasten aus, da wegen der besonderen Bedeutung des Visumverfahrens für die Steuerung der Zuwanderung an der Einhaltung des Visumerfordernisses auch unter Beachtung von Ehe und Familie ein vorrangiges öffentliches Interesse bestehe. Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten müssten so ungewöhnlich und groß sein, dass die Ablehnung der Erlaubnis schlechthin unvermeidbar sei. Dies sei nicht der Fall. Ihr Ehemann könne sie jederzeit bei der Rückkehr in die Türkei begleiten. Er habe auch jederzeit die Möglichkeit, die Antragstellerin für die Dauer eines erneuten Visumverfahrens zu besuchen. Ihre Kinder seien erwachsen und es bestehe kein Sorgerecht. Auch bestehe kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG. Die Ausreise in die Türkei sei weder unzumutbar noch unmöglich.

- 4 Über den hiergegen mit Schreiben vom ... Dezember 2023 eingelegten Widerspruch ist - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden.
- 5 2. Die Antragstellerin hat am .. Januar 2024 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung hat sie auf ihren langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie darauf verwiesen, dass ihre Kernfamilie in Deutschland lebe. Es läge eine Unzumutbarkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vor, so dass von dem Visumerfordernis abgesehen werden müsse. Zudem sei die Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen der Schutzwirkungen aus Art. 6 GG/Art. 8 EMRK rechtlich unmöglich. Der feste Lebensmittelpunkt der Familie liege in Deutschland. Auch leide sie unter einer schweren Episode einer rezidivierenden Depression mit Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Die Gefahr eines Selbstmords bei einer Abschiebung sei nicht ausgeschlossen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass ihre Heimatregion nahe der durch das Erdbeben in der Türkei Anfang 2023 betroffenen Region liege. Zur Glaubhaftmachung hat die Klägerin auf eine beigelegte ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Allgemeinmedizin vom.. Januar 2024 sowie einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom... März 2024 in der Fassung vom ... März 2024 verwiesen.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit dem von der Antragstellerin angegriffenen Beschluss vom ... Juli 2024 abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen auf Folgendes

abgehoben: Es fehle ein Anordnungsanspruch. Der Antragstellerin stehe nach summarischer Prüfung kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 AufenthG zu.

- 7 Die Erteilung scheitere daran, dass der Anspruch unter dem Vorbehalt der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG stehe. So sei die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt, wonach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel voraussetze, dass der Lebensunterhalt gesichert sei (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die hierbei anzustellende Prognose komme zum Ergebnis, dass die Antragstellerin kein eigenes Einkommen erziele und ihr Ehemann als Angestellter des gemeinsamen Sohnes seit dem .. Januar 2024 ein Bruttoeinkommen in Höhe von 2.000 € verdiene. Dies führe unter Berücksichtigung der Kosten für die Miete für die Wohnung, in der auch der 22-jährige Sohn M..... weiter lebe, zu einer Bedarfsdeckung von lediglich 74 %. Besondere Gründe für eine atypische Sachlage, die abweichend von der Regelvoraussetzung eine Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels trotz Sozialhilfebedürftigkeit gebiete, könne das Gericht nicht erkennen. Zudem sei die Antragstellerin nicht mit dem erforderlichen Visum i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG eingereist. Eine etwaige Unzumutbarkeit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sei nach summarischer Prüfung nicht erkennbar. Der zuvor langjährige Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland mit Aufenthaltsstatus führe zu keiner anderen Bewertung. Dagegen spräche bereits der freiwillige mehrmonatige Aufenthalt der Antragstellerin in der Türkei bei ihrer vor Ort lebenden Mutter, zu deren längerer Pflege die Antragstellerin in der Lage gewesen sei. Auch die Erdbebenkatastrophe in der Nähe ihres Heimatdorfes führe zu keinem anderen Ergebnis. Es sei der gesetzgeberische Wille, dass Betroffene trotz der Erdbebenkatastrophe zwingend ein Visumverfahren zu betreiben hätten. Dies folge aus der Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung: Dort fehle eine Regelung, nach der von der Durchführung oder Nachholung eines Visumverfahrens abzusehen sei; auch eine befristete Visumbefreiung sei nicht vorgesehen.
- 8 Die Abschiebung der Antragstellerin sei auch nicht auszusetzen, da ihr die Ausreise weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen unmöglich sei (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Weder die eheliche Lebensgemeinschaft noch die behauptete psychische Erkrankung und eine daraus folgende Reiseunfähigkeit der Antragstellerin hindere die Abschiebung in die Türkei. Das Gericht gehe nicht von einer die Abschiebung hindernden Reiseunfähigkeit aus. Nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG werde vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstünden. Der Ausländer müsse eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen könne, gemäß § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung gemäß seinem Satz 3 glaubhaft machen. Die ärztliche Bescheinigung vom 2. Januar 2024 genüge nicht den formellen Anforderungen an ein ärztliches Gutachten. Auch die

ärztliche Stellungnahme der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie erfülle die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG nicht. Denn der Anamnese der Ärztin habe ein falscher und unvollständiger Sachverhalt zugrunde gelegen. Die Antragstellerin habe sich für einen längeren Zeitraum in der Türkei aufgehalten. Die Fachärztin sei - scheinbar aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten - hingegen fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Antragstellerin zum Begräbnis ihres Sohnes in die Türkei gereist sei und seit dem Tod des damals 20-jährigen Sohnes im Jahr 2015 unter Angstzuständen, Panikattacken, Depressionen und Luftnot leide. Daran ändere auch die nachgeholte Sachverhaltskorrektur mit Schreiben vom ... März 2024 nichts. Es fehle an einer glaubhaften, umfassenden und schlüssigen Anamnese. Darüber hinaus fehlten in der fachärztlichen Stellungnahme auch Ausführungen zur Methode der Tatsachenerhebung gänzlich. Sofern der Tod des bereits 2015 verstorbenen Sohnes eine dauerhafte psychische Erkrankung auf Seiten der Antragstellerin ausgelöst haben sollte, bleibe in der Stellungnahme auch gänzlich offen, warum ihr im Sommer 2022 nicht nur die selbständige Ausreise und eigenständige Lebensführung in der Türkei, sondern auch die Pflege ihrer Mutter möglich gewesen sei, und dies offenbar ohne jegliche ärztliche Begleitung oder Behandlung oder medikamentöse Einstellung. Insoweit seien bereits die ärztlichen Ausführungen, dass eine Abschiebung in die Türkei zur Aktivierung der posttraumatischen Belastungsstörung führen würde, nicht nachvollziehbar. Es sei kein Zusammenhang zwischen der Abschiebung und dem vorgetragenen, eine PTBS auslösenden Ereignis, dem Tod des Sohnes, ersichtlich. Trotzdem sei es der Antragstellerin möglich gewesen, mehrfach zu reisen. Ungeachtet dessen könne ein etwaiges Reisehindernis aufgrund des dargestellten Gesundheitszustands auch durch eine Begleitung auf dem Flug begegnet werden. Die Reisefähigkeit in Begleitung von medizinischem Personal sei in der Rechtsprechung anerkannt.

- 9 Auch die familiäre Lebensgemeinschaft stehe der Abschiebung nicht entgegen. Der Antragstellerin könne es auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Ehe und Familie aus Art. 6 GG sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK zugemutet werden, die in der Bundesrepublik gelebten familiären Beziehungen kurzfristig zu unterbrechen. Eine unzumutbare Trennung kleiner Kinder von ihren Eltern oder auch bei kranken und pflegebedürftigen Familienangehörigen sei nicht erkennbar. Die Antragstellerin und ihr Ehemann seien in der Vergangenheit bereits durch die Aufenthalte der Antragstellerin in der Türkei über lange Zeiträume getrennt und jeweils selbständig lebensfähig gewesen. Sowohl die Antragstellerin als auch ihr Ehemann besäßen die türkische Staatsbürgerschaft. Sie seien erst nach Vollendung der Volljährigkeit ins Bundesgebiet eingereist, so dass ihnen auch unter Achtung der ehelichen Lebensgemeinschaft eine Lebensführung in der Türkei möglich sei. Ihre Kinder seien bereits volljährig und unabhängig.

- 10 Der hilfsweise gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO sei bei einem Verpflichtungsbegehren wie hier nicht statthaft.
- 11 3. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 12 Die Antragstellerin trägt hierzu mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom ... August und vom ... September 2024 vor: Die Annahme des Verwaltungsgerichts sei irrig, dass der Lebensunterhalt der Antragstellerin nicht gesichert sei. Es werde übersehen, dass der Sohn M..... als selbständiger Unternehmer ein eigenes Einkommen erziele. Zur Glaubhaftmachung werde die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) für das Jahr 2023 vorgelegt. Hieraus ergebe sich ein Jahresüberschuss von über 28.000 €, also ein monatlicher Schnitt von 2.300 €. Mithin falle der jüngste Sohn der Bedarfsgemeinschaft nicht zur Last. Die Unterlagen, die das Einkommen des gemeinsamen Sohnes darlegten, seien ausreichend. Es sei nicht erforderlich, einen Nachweis durch die Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden zu erbringen.
- 13 Weiterhin verkenne die erstinstanzliche Entscheidung, dass von dem Visumerfordernis im vorliegenden Fall gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen sei. Es lägen hier besondere Umstände des Einzelfalls vor, die es unzumutbar machten, dass Visumverfahren nachzuholen. Sie sei zwar freiwillig ausgeweist, um nach ihrer kranken Mutter zu sehen. Der längere, ihr vom Verwaltungsgericht vorgeworfene Aufenthalt sei indes unfreiwillig gewesen, weil sie sich unvermittelt mit der Tatsache des abgelaufenen Aufenthaltstitels konfrontiert gesehen habe. Auch sei es ihr unzumutbar, aus dem Bundesgebiet ausreisen zu müssen und den Ausgang des Visumverfahrens in der Türkei abzuwarten. Das Schutzgut von Art. 6 GG/Art. 8 EMRK als höherrangiges Recht wiege hier bereits deswegen schwer, weil die Antragstellerin und ihre Familie fast zwei Jahrzehnte die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gelebt und Eltern eines deutschen Familienangehörigen seien. Zudem sei zu Unrecht die qualifizierte ärztliche Bescheinigung zum Beleg eines Abschiebungshindernisses der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie nicht zureichend gewürdigt worden. Die dortigen Ausführungen seien in sich logisch und schlüssig. Bei den Anforderungsmerkmalen in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG handele es sich um eine „Soll-Vorschrift“. Das bedeute, dass ein vereinzelt fehlendes oder nicht vollständig ausgeprägtes Element der aufgelisteten Merkmale unerheblich sei, sofern es durch die ärztliche Bescheinigung in ihrer Gesamtheit kompensiert werden könne.
- 14 Es sei geradezu zynisch, sie darauf zu verweisen, dass sie sich vorher freiwillig für eine längere Zeit in die Türkei begeben habe. Das eine sei eine freiwillige und zeitlich befristete Reise gewesen, um dem für jedermann verständlichen Bedürfnis nachzugehen, die eigene Mutter

zu besuchen. Das andere sei eine erzwungene Trennung ohne eine Aussicht auf einen konkreten Zeitpunkt der Rückkehr gewesen. Diese Sachverhalte seien offensichtlich völlig anderer Qualität und könnten nicht einfach gleichgesetzt werden.

- 15 Die ärztlichen Bescheinigungen bestätigten, dass sich die Antragstellerin in einem psychischen Zustand befinde, in dem sie von der Unterstützung ihres Ehemannes abhängig sei und nicht ohne weiteres allein in der Türkei zurechtkommen könne. Bei einer psychischen Situation, bei der schon die Kommunikation erheblich erschwert sei, liege es auf der Hand, dass die Antragstellerin ihren Alltag nicht selbst bestreiten könne und auf die Hilfe ihres Ehemannes angewiesen sei. Sie habe innerhalb eines Monats eine Bescheinigung vorgelegt, die später fachlich vertieft und erweitert worden sei. Daraus ergebe sich letztendlich eine medizinische Situation, die einer Abschiebung entgegenstehe. § 60a Abs. 2d AufenthG führe nicht dazu, dass in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung nicht mehr zu berücksichtigen sei. Dies würde dazu führen, dass die Verwaltung wissentlich Personen abschieben würde, bei denen einer Abschiebung medizinische Gründe entgegenstünden. Soweit das Gericht eine fehlerhafte Darstellung in der ärztlichen Bescheinigung bezüglich der Reise im Jahr 2022 vortrage, müsse dem entgegengehalten werden, dass dieser im Übrigen korrigierte Umstand völlig überbewertet und eine genaue Auseinandersetzung mit der Bescheinigung damit vermieden werde. Das Gericht umgehe mit dem Verschieben dieses kleinen Umstands die Bedeutung der medizinischen Bescheinigung völlig. Zumindest hätte das Gericht anhand dieser Anhaltspunkte weitere Untersuchungen vornehmen müssen und nicht schlicht von der Gesundheit der Antragstellerin ausgehen dürfen. Zudem mache es für die psychischen Folgen einen erheblichen Unterschied, ob jemand eine zeitlich begrenzte Reise zu einer kranken Mutter mache oder gegen seinen Willen aus seinem Lebensmittelpunkt und von seiner Familie getrennt werde und keine Perspektive habe, wann er wieder in sein Zuhause und zu seiner Familie zurückkehren könne. Das Gericht hätte damit erkennen müssen, dass aus medizinischen Gründen ein Abschiebehindernis gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG bestehe oder die medizinische Bescheinigung zumindest als Anhaltspunkt sehen müssen, um weitere Nachforschungen zu betreiben.
- 16 4. Mit diesem Vorbringen kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verholfen werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- 17 Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der erforderlichen summarischen Prüfung zu Recht eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG verneint, weil derzeit nicht erkennbar ist, dass die Abschiebung der Antragstellerin aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

- 18 4.1 Das Verwaltungsgericht und die Antragsgegnerin haben zutreffend darauf verwiesen, dass die von der Antragstellerin vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen keine psychische Erkrankung diagnostizieren, die einer auch zwangsweisen Rückkehr in die Türkei entgegenstehen würden.
- 19 Im Hinblick auf die aus zwei Sätzen bestehende ärztliche Bescheinigung vom .. Januar 2024 ist offensichtlich, dass sie den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG nicht ansatzweise entspricht. Auch die mit Schreiben vom ... März 2024 korrigierte ärztliche Bescheinigung vom b... März 2024 entspricht nicht den vorbezeichneten Anforderungen. Wie vom Verwaltungsgericht gerügt fehlt es an jeglicher Darstellung der Methode der Tatsachenerhebung. Hierzu sind Angaben darüber erforderlich, seit wann und wie häufig sich der Erkrankte in ambulanter oder stationärer ärztlicher Behandlung befunden hat, ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden sowie über die Schwere, die Behandlungsbedürftigkeit und den bisherigen Behandlungsverlauf einschließlich der verordneten Medikation und Therapie (BVerwG, Beschl. v. 26. Juli 2012 - 10 B 21.12 -, juris Rn. 7; st. Rspr., vgl. hierzu Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 60a Rn. 54 m. w. N.). Solche Angaben sind nicht ersichtlich. Zwar soll gemäß der ärztlichen Bescheinigung vom ... März 2024 eine „Vorbehandlung“ am ... Mai 2008 und eine „Wiedervorstellung“ am .. März 2024 stattgefunden haben. Angesichts der Tatsache, dass bereits im Jahr 2008 eine Vorbehandlung durchgeführt worden sein soll, wäre es zu erwarten gewesen, dass das Krankheitsbild und seine Behandlung näher dargestellt worden wären. Im Übrigen erschließt sich eine Vorbehandlung im Jahr 2008 mit den in der ärztlichen Bescheinigung vom ... März 2024 aufgeführten Diagnosen nicht, weil das die Krankheitsbilder auslösende Ereignis, der Tod des Sohnes, erst im Jahre 2015 stattgefunden haben soll. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Antragstellerin bereits seit 2015 aufgrund des Todes ihres Sohnes unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden soll, allerdings nicht erkennbar ist, dass die Fachärztin Feststellungen dazu getroffen hat, ob die Antragstellerin aufgrund dieses Ereignisses bereits in ambulanter oder stationärer ärztlicher Behandlung gewesen ist. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine in der ärztlichen Bescheinigung bestätigte einmalige Untersuchung und Behandlung des Erkrankten nur dann den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG genügt, wenn aus Gründen, die der Erkrankte nicht zu vertreten hat, eine geeignete Therapie noch nicht aufgenommen werden können (Bergmann/Dienelt a. a. O.). Gründe, warum nicht eher und zeitnah nach dem traumatisierenden Ereignis eine Therapie aufgenommen werden konnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, warum das diagnostizierte Krankheitsbild, das zu einer Unmöglichkeit der Abschiebung führen soll, erst in das Verfahren eingeführt wurde, als der Ablehnungsbescheid vom ... November 2023 erlassen worden war. Bis dahin war mit keinem Wort gegenüber der Antragsgegnerin auf die (angebliche) erhebliche Erkrankung der Antragstellerin hingewiesen worden.

Auch wenn nach dem Gesetzeswortlaut des § 60a Abs. 2c AufenthG die inhaltlichen Anforderungen nur im Regelfall vorliegen müssen („soll“), gibt es angesichts der vorstehenden Unstimmigkeiten und Ungenauigkeiten keinen Anlass, weitere Gutachten einzuholen oder aber auf einzelne Vorgaben, die an die ärztliche Bescheinigung zu stellen sind, zu verzichten. Daher bedarf es auch keiner Prüfung, ob die ärztlichen Bescheinigungen unverzüglich i. S. v. § 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG eingereicht worden sind.

- 20 Schließlich ist die Antragstellerin auch nicht auf den verwaltungsgerichtlichen Hinweis eingegangen, dass selbst bei einer unterstellten Krankheit eine begleitete Ausreise mit medizinischem Personal möglich sei. Dieser mit eigenständiger Bedeutung herangezogenen Erwägung des Gerichts ist die Antragstellerin mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht entgegengetreten.
- 21 4.2 Auch die Situation in der Heimatregion der Antragstellerin aufgrund der Erdbebenkatastrophe vom 6. Februar 2023 nötigt zu keiner anderen Beurteilung. Denn mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist es der Antragstellerin zumutbar, in einem nicht von dem Erdbeben betroffenen Gebiet ihres Heimatlandes gegebenenfalls mit Unterstützung der in der Türkei oder in Deutschland lebenden Familie vorläufig Aufenthalt zu nehmen. Eine ausweglose, ihr Leben oder ihre Gesundheit bedrohende, die gesamte Türkei betreffende Ausnahmesituation ist schon nicht erkennbar, ohne dass es einer Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bedürfte (vgl. § 72 Abs. 2 AufenthG).
- 22 4.3 Schließlich gilt nichts anderes für den Vortrag der Antragstellerin, der Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stelle ein rechtliches Hindernis ihrer Ausreise dar.
- 23 Allein der Bestand der Ehe reicht nämlich regelmäßig nicht aus, um eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu begründen. Die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen, drängt aufenthaltsrechtliche Belange nicht grundsätzlich zurück. Eine zeitweise Trennung von der Familie und somit auch die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visumverfahrens ist einem Ausländer, der ohne das erforderliche Visum eingereist ist, grundsätzlich zumutbar. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn ein deutsches oder dauerhaft aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf Lebenshilfe des Ausländers angewiesen ist oder wenn absehbar ist, dass die Ausreise zu einer Trennung der Ehegatten auf unabsehbare Zeit führen würde (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juli 2024 - 3 B 111/24 -, juris Rn. 11 ff. m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 24 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgehoben, dass die gemeinsamen Kinder volljährig und selbständig sind. Die Ehegatten und die gemeinsamen Kinder hatten bis zum Jahr

2008, abgesehen von einzelnen Besuchen, dauerhaft getrennt gelebt. Dass der Ehemann der Antragstellerin oder diese selbst auf gegenseitige Lebenshilfe angewiesen sein sollten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch ist davon auszugehen, dass die Nachholung des Visumverfahrens keine Trennung auf unabsehbare Zeit nach sich ziehen würde. Denn die Ablehnung des damals beantragten Visums beruhte offensichtlich auf den Umstand, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht davon auszugehen war, dass der Lebensunterhalt der Antragstellerin sei i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert gewesen sei. Nunmehr trägt die Antragstellerin allerdings mit ihrer Beschwerde nachvollziehbar vor, dass neben ihrem Ehemann auch der in der Familie lebende Sohn als selbständiger Unternehmer ein nicht unerhebliches Einkommen erzielt. Daher ist davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt der aus der Antragstellerin, ihrem Ehegatten und dem Sohn bestehenden Bedarfsgemeinschaft seit 2023 gesichert ist. Dass die Antragstellerin mangels eines entsprechenden Visums unerlaubt eingereist ist, möglicherweise den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verwirklicht und damit ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. v. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG verwirklicht haben könnte, ist von der Antragsgegnerin bisher nicht vorgetragen worden. Daher liegt es nahe, dass ein erneuter Antrag auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug nicht ohne Erfolg bleiben dürfte.

- 25 4.4 Darüber hinaus ist die verwaltungsgerichtliche Auffassung nicht zu beanstanden, dass von der Voraussetzung einer Einreise mit dem erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht gemäß seinem Satz 2 abgesehen werden kann, weil dies nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls unzumutbar wäre.
- 26 Der Behauptung, die Einhaltung des Visumverfahrens sei ihr nicht zumutbar, stehen schon die unter Nr. 4.1 bis 4.3 aufgeführten Erwägungen entgegen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin einen Visumantrag gestellt hatte, der abschlägig beschieden und in Ermangelung eines Rechtsbehelfs in Bestandskraft erwachsen war. Sie war sodann augenscheinlich unerlaubt auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. In einem Fall wie diesem wäre es nicht vertretbar, wenn sich die Antragstellerin unter bewusster Umgehung der Einreisevorschriften sodann darauf berufen könnte, ihr sei es nicht zumutbar, das Visumverfahren durchzuführen. Vielmehr hätte es nahegelegen, die Ablehnung ihres Antrags mit einem Rechtsbehelf anzugreifen und darauf hinzuweisen, dass ihr Sohn ausweislich der BWA bereits im Jahr 2023, also zum Zeitpunkt der Visumablehnung, als selbständiger Unternehmer erwerbstätig war und damit zum Familieneinkommen hätte beitragen können.
- 27 Ob von der Nachholung eines Visumverfahrens deshalb abgesehen werden kann, weil gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Hs. AufenthG die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 30 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung. Dies könnte deshalb

zweifelhaft sein, weil die Antragstellerin möglicherweise durch die unerlaubte Einreise ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verwirklicht haben könnte. Jedenfalls sind die von der Antragsgegnerin für einen solchen Fall angestellten Ermessenserwägungen unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht zu beanstanden.

- 28 Hiervon ausgehend kommt daher einstweiliger Rechtsschutz durch die Erteilung einer Verfahrensduldung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG derzeit nicht gegeben sein dürften (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11. Juni 2024 - 3 B 52/24 -, juris Rn. 24 m. w. N.).
- 29 4.5 Der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass der erstinstanzlich hilfsweise gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unstatthaft sei, ist die Antragstellerin nicht mehr entgegengetreten.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 31 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 32 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober
ist an der Unterschriftsleistung
gehindert und wird ersetzt

Nagel